

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

8.1.1759 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914139](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914139)

Olden-
wöchentl.



burgische
Anzeigen.

Montags, den 8. Januar. 1759.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s haben weyl. Gottfried Meyers Wittve und Erben, dasjenige Mohrland, welches Gottfried Meyer bey dem öffentlichen stückweisen Verkauf des Detkenschens Guths zu Bardenfleth, käuflich erstanden, nicht weniger die damals mit gekauffte zum Guth gehörige Kirchen- und Begräbnis-Stellen, nebst einem Leichen-Stein, an Dierck Abeler, Hinrich Abeler, und Claus Freels verkauffet. Am 20sten Febr. h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.

II. Privatsachen.

1. Demnach von der zur Untersuchung des Auditeur Peterßen nachgelassenen Schulden niedergesetzten Commission für nöthig erachtet, desselben Ere

ditores auf einen gewissen Termini zu convociren, als werden hiedurch alle diejenige, welche an den Auditeur Petersen ex quocunque capite zu fodern haben, peremptorie citiret und vorgeladen, sich mit ihren etwa habenden Forderungen auf den 16. dieses, als bevorstehenden Dienstag Morgens um 9 Uhr coram Commissione in des Hn. Stadthauptmans von Milardt Hause einzufinden, dieselbe anzugeben und zu legitimiren, sub poena praecclusi. Oldenburg in Commissione

2. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Stadts Ziegelhoff, oder die Ziegelbrennerey bey der hiesigen Stadt, am 8. February dieses Jahres vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden entweder zur Erbzinß eingethan, oder, in dessen Entstehung, auf beliebige Jahre, unter folgenden Conditionen verpachtet und verheuret werden solle: 1) daß die Ziegeley Gebäude dem Pächter in gutem Stande geliefert, 2) demselben das Recht, den Dwo und Sand auf der Stadts Gemeinheit oder Bürgerweide zu graben, ohne Entgeld und frey verstattet, 3) ihm das Bürgerrecht umsonst ertheilet, 4) er auch von allen und jeden Lasten und Beschwerden befreyet, ferner demselben 5) ein Wohnhaus, und 6 die freye Kruggerechtigkeit, und Schenke, wann er solche dabey verlanget, auch 7) sofort hinlänglich Land und Weide vor Pferde und Vieh, theils umsonst auf der Bürgerweide angewiesen, und theils nach Befinden mit verheuret werden könne und solle, 8) daß von einem Fremden keine Caution, als auf die Helffte der jährlichen Pachtsumme erfordert werde, welche er doch auch damit prästiren könne, wann er alljährlich ein halb Jahr voraus bezahlen will; Und daß 9) übrigens den Pächter sowohl, als besonders einem etwanigen Erb-Pächter mit Einweisung von Land, etwaniger Verlegung der Brennerey auf einen andern Platz, oder was sonst thunlich ist, alle mögliche Erleichterung und Billfabrung angedeyen solle. Können sich also die Liebhabere in oben gesetzter Zeit und Ort in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte melden, nach Belieben ferner accordiren, und den Zuschlag gewärtigen. Decretum Oldenburg in Curia, den 3 January 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3. Schwiffer Hindernisse halber, wird der von der Frau Bürgeweisterin Wienken am 13. dieses angekauft gewesene stückweise Verkauf, ihrer weyl. Carsten Hasen Bau, bis auf den 20. Jan. in Claus Dageraths Hause zu Strückhauser Mohr ausgesetzt.
4. Wer mit Ausgang Martii dieses Jahres ein Capital von 1500 Rthlr. Zinsbar aufzunehmen verlangt, derselbe kann sich bey Mons. Eli zu Oberhammelwarden melden, und daselbst nähere Nachricht bekommen.
5. Johann Berend Grube beym Frischen Mohr, ist ein schwarz 7 jähriges Mutter-Pferd zugelaufen. Wem solches zugehöret kan selbigs bey ihm wieder bekommen.
6. Franz Chorengel, in Rohdenkirchen will, einige durchgeseuchte milchende Kühe, und Quenen, aus der Hand verkaufen. Wer da. davon was zu kaufen Belieben träget, kann sich bey ihm einfinden, auch kan, wann sich Liebhaber dazu finden, und es verlangt wird, mit der Zahlung bis Michaelis dieses Jahr Zeit gegeben werden.
7. Es verlangt eine Herrschafft auf dem Lande einen Diener, so schon einer Herrschafft gedienet, auf Ostern anzutreten, zu 8 Rthlr. Lohn nebst guter Liveren alle 2 oder 3 Jahre, samt 2 Paar Schuh alljährlich. Item gleichfalls gegen diese Zeit, eine gute Küchen-Magd, so mit der Küche umzugehen weis, zu 12 Rthlr. Lohn, auffer einem Neujahrs-Geschenk; von diesen giebt der Verfasser nähere Nachricht.
8. Wer den 1sten Theil von Erasmi Francisci Trauer-Spiele hat, und solchen abstehen, oder die 3 letzten Theile ant conditionirt in Pergament dazu kauffen will, beliebe sich bey dem Verfasser zu melden.

**Verzeichniß der in beyden Graffschafften Gebohrnen
und Verstorbenen im Jahre 1758.**

Kastede.	Wardenburg.	Zetel.	Altenhunteorff.
geb. Knäbl. 32 Mägd. 21	geb. Knäbl. 23 Mägd. 26	geb. Knäbl. 34 Mägd. 33	geb. Knäbl. 17 Mägd. 10
53	49	67	27
gestorb.	gestorb.	gestorb.	gestorb.
Todtgeb.	unter 5 Jahren	unter 5 Jahren	unter 5 Jahren
unter 5 Jahren 28	10 4	10 5	30 1
10 6	20 3	20 0	40 2
20 2	30 5	30 6	über 50 2
30 4	40 3	40 4	70 3
50 4	50 3	50 4	13
über 50 5	über 50 4	über 50 6	Copuliret 6 Paar.
60 9	60 6	60 9	
70 1	70 5	70 4	
80 4		80 2	
64	57 Copuliret 16 Paar.	62	

Stollham.	Berne.	Zatten.	Oldenbrock.
geb. Knäbl. 17 Mägd. 14	geb. Knäbl. 44 Mägd. 53	geb. Knäbl. 21 Mägd. 25	getaufet 32 gestorb.
31	97	46	unter 10 Jahren
gestorb.	gestorb.	gestorb.	20 2
unter 5 Jahren	unter 5 Jahren	unter 5 Jahren	30 1
10 3	10 6	10 1	40 2
20 2	20 6	30 2	50 1
30 6	30 7	40 3	über 50 0
40 9	40 7	50 3	60 2
50 4	50 9	über 50 2	70 2
60 6	über 50 9	60 4	80 2
70 6	60 9	70 2	34
80 1	70 6	80 5	worunter 2 todtgeb
80 1	80 3		
55	104 Copuliret 23 Paar.	31 Copuliret 6 Paar.	
Copuliret 17 Paar.			
Communic. 1167			

